

# Der Prokurist

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

## I. Bedeutung und Umfang der Prokura

Im Handelsrecht gibt es verschiedene rechtsgeschäftliche Vertretungsformen. Eine beliebte Vertretungsform ist die Prokura. Sie ist eine Form der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht bei der Vertretung eines Kaufmanns. „Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt“, § 49 Abs.1 HGB.

Somit ist der Prokurist insbesondere im Gegensatz zum Handlungsbevollmächtigten nicht auf die Vornahme der gewöhnlichen Geschäfte des Betriebes des Handelsgewerbes beschränkt, sondern kann darüber hinaus beispielsweise Kreditgeschäfte tätigen, Angestellte einstellen und entlassen, Zweigniederlassungen errichten, den Geschäftsbereich erweitern und Prozesse führen. Des Weiteren ist der Prokurist bei den Rechtsgeschäften nicht auf diejenigen des Handelsverkehrs beschränkt. Auch Willenserklärungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Wirkung für und gegen den Geschäftsherrn sind möglich.

Die Prokura ist nach außen erkennbar und führt zu einer erheblichen Beschleunigung des Geschäftsverkehrs, ebenso wie zu größerer Sicherheit. Die Rechtswirkungen nach außen sind nicht durch den erteilenden Geschäftsherrn bestimmbar, sondern im Gesetz festgeschrieben.

## II. Erteilung der Prokura

Prokura erteilen kann nur der Kaufmann, also derjenige der im Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen sein müsste. Für Handelsgesellschaften (GmbH, OHG, KG) handeln deren vertretungsberechtigte Organe.

Die Erteilung der Prokura hat ausdrücklich zu erfolgen, § 48 Abs.1 HGB. Eine nur stillschweigende Erteilung oder das Dulden des Auftretens eines Dritten als Prokurist begründen keine wirksame Prokura. Nach § 53 HGB ist die Eintragung im Handelsregister vorgeschrieben, aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung, d.h. die Prokuraerteilung ist auch dann wirksam, wenn die Eintragung unterbleibt. Trotzdem sollte die Eintragung ins Handelsregister unverzüglich nach der Erteilung erfolgen. Erteilt werden kann die Prokura grundsätzlich nur einer natürlichen Person. Die Prokura ist strikt an die Person gebunden, der sie erteilt wurde, § 52 Abs. 2 HGB.

Der Prokurist zeichnet gemäß § 51 HGB mit einem Prokura andeutenden Zusatz („pp“ oder „ppa“). Jedoch handelt es sich bei § 51 HGB nicht um eine Form- sondern eine bloße Ordnungsvorschrift. Ihre Verletzung macht die Zeichnung daher nicht unwirksam.

Sie wirkt jedoch je nach den Umständen für den Geschäftsinhaber oder für und gegen den Prokuristen selbst.

### **III. Grenzen der Prokura**

Nach § 49 Abs.2 HGB darf der Prokurist weder Grundstücke veräußern noch belasten, es sei denn, es ist ihm die Befugnis erteilt. Das Verbot, Grundlagengeschäfte und höchstpersönliche Geschäfte des Geschäftsherrn vorzunehmen, untersagt es dem Prokuristen darüber hinaus, selbst eine Prokura zu erteilen, den Jahresabschluss zu unterzeichnen oder Geschäfte zu tätigen, die den Betrieb des Handelsgewerbes als solchen betreffen. Dies sind insbesondere Einstellung und Veräußerung des Handelsgeschäfts, Insolvenzantrag, Firmenänderung und Anmeldungen zum Handelsregister.

Soweit das Privatvermögen des Kaufmanns vom Gesellschaftsvermögen unterscheidbar ist, ist der Prokurist selbstverständlich auch nicht befugt, über das Privatvermögen zu verfügen. Ob die Geschäftshandlungen des Prokuristen in ihrer Folge zulasten des geschäftlichen oder des privaten Vermögens des Kaufmanns gehen, ist hingegen unerheblich.

### **IV. Erscheinungsformen**

Zwar kann der Kaufmann die Prokura im Außenverhältnis nicht beschränken. Die weitreichenden Vollmachten des Prokuristen können den Kaufmann jedoch im Einzelfall dazu veranlassen, die Prokura auf mehrere Schultern zu verteilen, um Vertrauensmissbräuchen und wirtschaftlichen Fehlentscheidungen durch den Prokuristen vorzubeugen.

#### **1. Gesamtprokura**

Nach § 48 Abs.2 HGB kann die Erteilung der Prokura auch an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen. Eine wirksame Stellvertretung ist in diesen Fällen nur durch das gemeinsame Handeln aller Prokuristen möglich. Ein gleichzeitiges Handeln ist dagegen nicht erforderlich. Ein Gesamtprokurist kann jedoch auch stellvertretend für den anderen Prokuristen handeln, wenn die Ermächtigung seitens des anderen Gesamtprokuristen erteilt wurde und der Wille zur Stellvertretung nach außen in Erscheinung tritt. Andernfalls kann das alleinige Handeln eines Gesamtprokuristen nachträglich durch den anderen genehmigt werden. Eine passive Vertretung, beispielsweise die Entgegennahme von Willenserklärungen, kann ein Gesamtprokurist dagegen immer alleine vornehmen.

#### **2. Gemischte Gesamtprokura**

In dem Fall der gemischten Gesamtprokura besitzt ein Prokurist Einzelprokura und zusätzlich gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen Gesamtprokura, sodass der zweite Prokurist nicht allein vertretungsberechtigt ist.

### 3. Unechte Gesamtvertretung

Nach §§ 125 Abs. 3 HGB ist es bei einer OHG und einer KG möglich im Gesellschaftsvertrag eine Regelung zu treffen, die anstelle der „normalen“ gemeinschaftlichen Vertretung der Gesellschaft durch mindestens zwei Gesellschafter vorsieht, dass der Prokurist gemeinsam mit einem Gesellschafter vertretungsbefugt ist. Im Gegensatz zur Gesamtprokura liegt bei dieser sog. „unechten Gesamtvertretung“ keine gewillkürte, durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsregelung vor, sondern ein Fall gesetzlicher Vertretungsmacht. Insofern ist es hier möglich, dem Prokuristen zusätzlich Einzelprokura zu erteilen. Als gesetzlicher Vertreter kann er nur mit dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten Organteil (Gesellschafter) zusammenwirken. Im Rahmen der gewillkürten Stellvertretung ist er alleinvertretungsberechtigt.

Die Erteilung der „unechten Gesamtprokura“ ist jedoch immer dann unzulässig, wenn nur ein einziger Gesellschafter berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten. Dann würde gegen das Gebot der Selbstorganschaft von Personengesellschaften verstoßen werden.

### 4. Filialprokura

Die Filial- oder auch Niederlassungsprokura genannt beschränkt die Vertretungsmacht des Prokuristen auf den Betrieb einer (einiger) von mehreren Niederlassungen, § 50 Abs. 3 HGB. Voraussetzung für die Filialprokura ist, dass die Zweigniederlassung im Geschäftsverkehr als klar vom Kern des Unternehmens abtrennbarer Teil erkennbar ist. Die Zweigniederlassung muss daher eine von der Hauptniederlassung unterschiedliche Firma führen. Dies kann durch Anfügung eines entsprechenden Zusatzes erfolgen. Diese Beschränkung auf den Bereich der Filiale muss ebenso ausdrücklich erklärt werden wie deren Erteilung.

### V. Erlöschen der Prokura

Der weitaus wichtigste Erlöschenstatbestand ist der jederzeit mögliche Widerruf der Prokura durch den Geschäftsinhaber gemäß § 52 Abs.1 HGB. Rechte des Prokuristen aus dem der Erteilung der Prokura zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, z.B. Vergütung, bleiben von dem Widerruf unberührt. Der Widerruf kann formlos, muss aber unzweideutig erklärt werden.

Die Prokura erlischt auch durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen oder mit dessen Tod. Gleiches gilt bei Geschäftsaufgabe oder Verlust der Kaufmannseigenschaft. Auch der Fortfall des der Prokura zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes führt zum Erlöschen der Prokura. Sie endet dagegen aber nicht mit dem Tod des Geschäftsinhabers (§ 52 Abs.3 HGB), denn im Erbfall soll der Prokurist als umfassend vertretungsberechtigt, jedenfalls bis zum Widerruf durch die Erben, für die Fortführung des Handelsgewerbes in der Übergangszeit sorgen.

Mit Erlöschen der Prokura entfällt die Vertretungsmacht. Es werden keine Verpflichtungen des Geschäftsinhabers mehr begründet. Das Erlöschen der Prokura ist in das Handelsregister einzutragen, § 53 Abs.2 HGB.

## **VI. Rechtsscheinhaftung**

Die Eintragung des Erlöschens der Prokura hat grundsätzlich nur deklaratorische Wirkung. Bei Unterlassen des Geschäftsinhabers wirkt zugunsten Dritter jedoch der Gutgläubensschutz des Handelsrechts, der sich aus der Publizitätswirkung des Handelsregisters ergibt. § 15 Abs.1 HGB schützt die „negative“ Publizität des Handelsregisters. Ein Dritter kann grundsätzlich auf das Fortbestehen der im Handelsregister eingetragenen, eintragungspflichtigen Tatsachen vertrauen, es sei denn, er hat die Unrichtigkeit gekannt.

Wird der richtige Handelsregistereintrag unrichtig bekannt gemacht, so wird das Vertrauen eines Dritten, der die Unrichtigkeit nicht kannte, nach § 15 Abs.3 HGB geschützt. Danach haftet derjenige, der die unrichtige Bekanntmachung im weitesten Sinne veranlasst hat. Da die Eintragung und die Bekanntmachung gleichwertige Rechtsscheinträger sind, ist § 15 Abs.3 HGB entsprechend auf den Fall anzuwenden, dass die Prokura im Handelsregister unrichtig eingetragen wurde. Geschützt wird dadurch der Dritte der im Vertrauen auf die unrichtige Eintragung/Bekanntmachung Rechtsgeschäfte vorgenommen hat. Er kann seinen Schaden ersetzt verlangen.

Wegen dieser „positiven“ Publizitätswirkung des Handelsregisters sollte die Eintragung der Prokura umgehend auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

## **Hinweis**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2013

## **Autor**

Mirko Samson  
Rechtsabteilung  
Tel. (0511) 3107-233  
Fax (0511) 3107-400  
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Schiffgraben 49  
30175 Hannover  
www.hannover.ihk.de